



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02043**
Datum: 04.10.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 2400.3000/58110220
Verfasser: FB Immobilien
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.10.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF	20.10.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.10.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: Fluthilfemaßnahme HW 289 Rückbau der Kleingartenanlage
„Im Wiesengrund Kanena“ e. V.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den Rückbau des südlichen Teils der Kleingartenanlage „Im Wiesengrund Kanena“ e. V. entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013. Die Fluthilfemaßnahme HW 289 Kleingartenanlage „Im Wiesengrund Kanena“ e. V. wird zu 100 % gefördert.
2. Der Stadtrat beschließt den außerplanmäßigen Aufwand im Ergebnishaushalt 2016 für den Rückbau der Fluthilfemaßnahme HW 289 „Im Wiesengrund Kanena“ e. V. in Höhe von 400.000,00 €, PSP 3.11171.03, Sachkonto 527777.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport

Finanzielle Auswirkung:

Fluthilfemaßnahme HW 289 Rückbau der Kleingartenanlage „Im Wiesengrund Kanena“ e. V.

zu Beschlussvorschlag 1:

PSP-Element: 3.11171.03

Sachkonto: 52117777

Aufwand 2016 **400.000,00 €**

Aufwand 2017 **1.053.505,45 €**

Ertrag 2016 - 2017 **1.453.505,45 €**

zu Beschlussvorschlag 2:

Höhe der Mehraufwendungen: 400.000,00 €
Kostenartengruppe: 52*
PSP-Element: 3.11171.03

Deckung der Mehraufwendungen: 400.000,00 €
Kostenartengruppe: 41*
PSP-Element: 3.11171.03

Höhe der Mehrauszahlungen: 400.000,00 €
Finanzpositionsgruppe: 72*
Finanzstelle: 16_3_240

Deckung der Mehrauszahlungen: 400.000,00 €
Finanzpositionsgruppe: 61*
Finanzstelle: 16_3_240

Personelle Auswirkungen: keine

1. Allgemeine Erläuterung

Mit Dringlichkeitsvorlage VI/2015/00955 wurde am 24.06.2015 durch den Stadtrat beschlossen, den Rückbau des südlichen Teils der Kleingartenanlage „Im Wiesengrund Kanena“ e. V. zum Maßnahmeplan der Stadt Halle (Saale) vom 11.09.2013 für Investitionen nach dem Hochwasser 2013 nachzumelden.

Der südliche Teil der Kleingartenanlage „Im Wiesengrund Kanena“ e. V. liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Saale. Sie ist in der Gemeinde Kabelsketal, Gemarkung Dieskau, Flur 8, Flurstücke 23/1 (Eigentümer: Stadt Halle) und 22/1 (Eigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Kanena-Pfarre) gelegen und soll aufgelöst und zurückgebaut werden (siehe beigefügte Flurkarte).

Zur Sicherung der einheitlichen Förderung und Durchführung der Rückbaumaßnahme der Kleingartenanlage wurde ein Vertrag im Rahmen des Fluthilfeprogramms zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Kanena-Pfarre und der Stadt Halle (Saale) am 02.03.2016 geschlossen. In diesem Vertrag wird dem Rückbau der Kleingartenanlage zugestimmt. Nach Beendigung der Maßnahme wird die fremde Fläche an den Eigentümer übergeben. Des Weiteren haben alle Pächter der Parzellen eine schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Stadtverband der Gartenfreunde Halle/Saale e. V. abgegeben.

Der von der Stadt Halle (Saale) gestellte Fördermittelantrag gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 in Höhe von 1.453.505,45 € wurde zum 11.05.2016 bewilligt.

2. Begründung

Innerhalb von drei Jahren wurde der südliche Teil der Kleingartenanlage „Im Wiesengrund Kanena“ e. V. einschließlich der Allgemeinflächen und Gemeinschaftsanlagen zum zweiten Mal komplett überflutet. Das Gelände befindet sich im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Reide, einem Nebenfluss der Weißen Elster im Osten von Halle (Saale).

Der Grad der Zerstörung sowie die zukünftig zu erwartenden Hochwasserereignisse stellen einen Erhalt der Anlage aus wirtschaftlichen sowie hygienischen und bodenhygienischen Gründen als nicht tragbar dar. Da die Kleingartenanlage am derzeitigen Standort immer wieder von Hochwasserereignissen betroffen sein wird, ist eine Sanierung am jetzigen Standort nicht zu vertreten.

Ein neuerliches Hochwasser mit der Wiederholung einer Überflutung hätte auch die wiederholte Zerstörung der Kleingartenanlage einschließlich aller peripheren Bereiche, die unterhalb der zu erwartenden Wasserstände liegen, zur Folge. Die Kleingartenanlage „Im Wiesengrund Kanena“ e. V. wird deshalb komplett zurückgebaut, und die Abbruchmassen werden fachgerecht entsorgt.

Mit Erstellung des Schadensgutachtens vom 05.11.2015 wurden auch geschätzte Rückbaukosten in Höhe von 1.562.543,93 € ermittelt und beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zur Bestätigung eingereicht. Im Zuwendungsbescheid vom 11.05.2016 wurden 1.453.505,45 € bewilligt. Diese Mittel werden zu 100 % gefördert. Eine Renaturierung der ehemaligen Gartenflächen (Oberbodenauftrag und Rasenansaat) ist nicht zuwendungsfähig auf Grund der perspektivisch anderen Nutzung (Grünland, Ackerland).

3. Inhaltliche Angaben

Im Bereich der Kleingartenanlage „Im Wiesengrund Kanena“ e. V. sind alle baulichen Anlagen (Gartenhäuser, Terrassen, Gewächshäuser, Swimmingpools, Fäkalienammelgruben, Kompostanlagen usw.), alle Außenanlagen, einschließlich der technischen Anlagen, wie Lichtmasten, Brunnen, Baumbestände und Anpflanzungen, durch die Flut betroffen. Sie waren dem hohen und lang anhaltenden Wasserstand und der starken Strömung der Flut ausgesetzt. Durch das An- und Vorbeischwemmen von Treibgut wurden neben den baulichen Anlagen auch Einfriedungen und Einfassungen (Beeteinfassungen) stark beschädigt. Durch die massive Feuchteeinwirkung ist die Substanz der Gebäude nicht mehr funktionabel. Mit Aufgabe des Standorts mit seiner bisherigen Nutzung wird eine natürlich belassene Vegetationsfläche hergestellt.

4. Folgekosten

Für die Stadt Halle (Saale) entstehen keine weiteren Kosten.

5. Zeitplan der Planung und des Bauablaufs

Planung: III. Quartal 2016

Realisierung: IV. Quartal 2016 bis III. Quartal 2017

6. Finanzierung

Kleingartenanlage „Im Wiesengrund Kanena“ e. V. Fluthilfemaßnahme HW 289

zu Beschlussvorschlag 1:

Für die Maßnahme sind Mittel aus dem Fluthilfefonds des Landes Sachsen-Anhalt beantragt und zu 100 % bewilligt (Zuwendungsbescheid vom 11. Mai 2016). Der Bewilligungszeitraum läuft entsprechend dem Zuwendungsbescheid bis Dezember 2017.

zu Beschlussvorschlag 2:

Außerplanmäßige Aufwendungen Fluthilfemaßnahme HW 289

Kleingartenanlage „Im Wiesengrund Kanena“ e. V.

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2016 inklusiv bereits genehmigter Veränderungen in EUR	Mehrbedarf in EUR	Neuer Ansatz 2016 in EUR
3.11171.03 Fluthilfemaßnahme HW 289 Kleingartenanlage „Im Wiesengrund Kanena“ e. V. 52* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0	400.000,00 €	400.000,00 €

Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendungen erfolgt durch folgende Mehrerträge

Produkt	Ansatz lt. Haushaltsplan 2016 inklusiv bereits genehmigter Veränderungen in EUR	Mehrertrag in EUR	Neuer Ansatz 2016 in EUR
3.11171.03 Fluthilfemaßnahme HW 289 Kleingartenanlage „Im Wiesengrund Kanena“ e. V. 41* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0	400.000,00 €	400.000,00 €

Außerplanmäßige Auszahlung Finanzstelle 16_3_240 FB Immobilien

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2016 inklusiv bereits genehmigter Veränderungen in EUR	Mehrbedarf in EUR	Neuer Ansatz 2016 in EUR
16_3_240 FB Immobilien 72* Auszahlung für Sach- und Dienstleistungen	0	400.000,00 €	400.000,00 €

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlungen erfolgt durch folgende Mehreinzahlungen

Finanzstelle	Ansatz lt. Haushaltsplan 2016 inklusiv bereits genehmigter Veränderungen in EUR	Mehreinzahlung in EUR	Neuer Ansatz 2016 in EUR
16_3_240 FB Immobilien 61* Auszahlung und allgemeine Umlagen	0	400.000,00 €	400.000,00 €

Sachliche Notwendigkeit und zeitliche Unabweisbarkeit

Der Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamts gemäß Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013 vom 11.05.2016 in Höhe von 1.453.505,45 € liegt vor (davon im Haushaltsjahr 2016: 400.000,00 €).

Um die Planung der Gesamtmaßnahme und die Ausschreibung für die Rodung/Baumfällungen etc. (1. Bauabschnitt) durchführen zu können, werden die beantragten Mittel dringend benötigt.

Die Ausführung der Baumfällungen und der Rodungen darf laut Bundesnaturschutzgesetz nur außerhalb der Brut- und Nistzeiten (01.10.2016 bis 28.02.2017) erfolgen. Im Anschluss an diesen Bauabschnitt erfolgen als 2. Bauabschnitt die Abbrüche der Gartenlauben und die Beräumung des gesamten Geländes.

Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme soll im Jahr 2017 sein.

Anlage:

Flurkarte